Rüfenach

# Erschliessungsfinanzierungs-reglement

**Entwurf für Aktenauflage**

Genehmigt an der
Gemeindeversammlung
vom 20. November 2026

Rechtskraft ab 1. Januar 2027

Gemeindeverwaltung/Bauverwaltung
Reinerstrasse 25
5235 Rüfenach

Tel. 056 297 86 00
bauverwaltung@ruefenach.ch

## Inhaltsverzeichnis Erschliessungsfinanzierungsreglement


**1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... 6**
§ 1 ..... 6
Zweck / Geltungsbereich ..... 6
§ 2 ..... 6
Finanzierung der Sondernutzungsplanung ..... 6
§ 3 ..... 6
Finanzierung der Erschliessungsanlagen ..... 6
§ 4 ..... 7
Kostenbeiträge der Grundeigentümer ..... 7
§ 5 ..... 7
Gebührentarif ..... 7
§ 6 ..... 7
Mehrwertsteuer ..... 7
Gebührenanpassung ..... 7
§ 7 ..... 7
Verjährung ..... 7
§ 8 ..... 7
Zahlungspflichtige ..... 7
§ 9 ..... 8
Verzug / Rückerstattung ..... 8
§ 10 ..... 8
Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen ..... 8
**2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN ..... 8**
2.1 KOSTEN ..... 8
§ 11 ..... 8
Form ..... 8
§ 12 ..... 8
Kosten Erschliessungsanlagen ..... 8
§ 13 ..... 9
Sondervorteile ..... 9
2.2 BEITRAGSPLAN ..... 9
§ 14 ..... 9
Beitragsplan ..... 9
§ 15 ..... 9
Massgebende Nutzungsfläche ..... 9
§ 16 ..... 9
Anlagen mit Mischfunktion ..... 9
§ 17 ..... 9
Auflage und Mitteilung ..... 9
§ 18 ..... 10
Vollstreckung ..... 10
§ 19 ..... 10
Bauabrechnung ..... 10
§ 20 ..... 10
Beitragspflicht ..... 10
§ 21 ..... 10
Fälligkeit ..... 10
2.3 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG ..... 10
§ 22 ..... 10
Öffentlich-rechtlicher Vertrag ..... 10
**3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG ..... 10**
3.1 KOSTEN ..... 10
§ 23 ..... 10
Kosten generell / Kostenanteil ..... 10
**4 STRASSEN ..... 11**
4.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ..... 11


ENTWURF

§ 24 ..... 11
Kostenanteil ..... 11
**5 WASSERVERSORGUNG ..... 11**
5.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ..... 11
§ 25 ..... 11
Kostenanteil ..... 11
5.2 ANSCHLUSSGEBÜHREN ..... 11
§ 26 ..... 11
Bemessung ..... 11
pro m² anrechenbare Geschossfläche ..... 11
Badeeinrichtungen ..... 11
Reduktion der Anschlussgebühren ..... 12
Zuschläge ..... 12
§ 27 ..... 12
Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen ..... 12
§ 28 ..... 12
Investitions-Anschlussgebühr; ..... 12
Umbauten und Ersatzbauten - ersetzte, umgebaute bestehende Flächen ..... 12
§ 29 ..... 12
Nutzungs- / Zweckänderungen ..... 12
§ 30 ..... 13
Zahlungspflicht / Sicherstellung ..... 13
§ 31 ..... 13
Erhebung ..... 13
5.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS) ..... 13
§ 32 ..... 13
Grundsatz ..... 13
§ 33 ..... 13
Bemessung Benützungsgebühren ..... 13
§ 34 ..... 13
Grundgebühr ..... 13
§ 35 ..... 14
Zählergebühr ..... 14
§ 36 ..... 14
Verbrauchsgebühr ..... 14
§ 37 ..... 14
Sonderfälle ..... 14
§ 38 ..... 14
Beitrag an Hydranten ..... 14
§ 39 ..... 14
Zahlungspflicht ..... 14
§ 40 ..... 14
Erhebung ..... 14
5.4 GEBÜHR LEITUNGSEINMESSUNG ..... 14
§ 41 ..... 14
Leitungseinmessung / Unterlassen Leitungseinmessung ..... 14
**6 ABWASSERBESEITIGUNG ..... 15**
6.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ..... 15
§ 42 ..... 15
Kostenanteil ..... 15
6.2 ANSCHLUSSGEBÜHR ..... 15
§ 43 ..... 15
Bemessung ..... 15
Definitionen ..... 15
Reduktion der Anschlussgebühren ..... 16
Zuschläge ..... 16
§ 44 ..... 16
Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen ..... 16

ENTWURF

§ 45 ..... 16
Investitionsgebühr ..... 16
Umbauten und Ersatzbauten - ersetzte, umgebaute bestehende Flächen ..... 16
§ 46 ..... 16
Nutzungs- / Zweckänderung ..... 16
§ 47 ..... 16
Zahlungspflicht ..... 16
§ 48 ..... 17
Erhebung ..... 17
6.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR ..... 17
§ 49 ..... 17
Grundsatz ..... 17
§ 50 ..... 17
Bemessung Benützungsgebühr ..... 17
§ 51 ..... 17
Grundgebühr ..... 17
§ 52 ..... 17
Verbrauchsgebühr ..... 17
§ 53 ..... 18
Zahlungspflicht ..... 18
§ 54 ..... 18
Erhebung ..... 18
6.4 GEBÜHR LEITUNGSEINMESSUNG ..... 18
§ 55 ..... 18
Gebühr Leitungseinmessung / ..... 18
Unterlassen Leitungseinmessung ..... 18
**7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG ..... 18**
§ 56 ..... 18
Rechtsschutz / Vollstreckung ..... 18
**8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ..... 18**
§ 57 ..... 18
Inkrafttreten ..... 18
§ 58 ..... 18
Übergangsbestimmungen ..... 18
**ANHANG 1 ..... 20**
**FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG ..... 20**
Sondernutzungsplanung Kostenanteil ..... 20
**ANHANG 2 ..... 20**
**FINANZIERUNG VON STRASSEN ..... 20**
Basiserschliessung Kostenanteil ..... 20
Groberschliessung Kostenanteil ..... 20
Feinerschliessung Kostenanteil ..... 20
**ANHANG 3 ..... 21**
**FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG ..... 21**
Erschliessungsbeiträge ..... 21
Basiserschliessung; Kostenanteil ..... 21
Groberschliessung Kostenanteil ..... 21
Feinerschliessung Kostenanteil ..... 21
Anschlussgebühren ..... 21
Anschlussgebühr; Bemessung ..... 21
Reduktion der Anschlussgebühr ..... 21
Benützungsgebühren ..... 21
Grundgebühr ..... 21
Zählergebühr; Grundgebühr ..... 21
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr ..... 21
Benützungsgebühr; Sonderfälle ..... 21
Hydrantenentschädigung ..... 21
**ANHANG 4 ..... 22**
**FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZ- UND SAUBERWASSER) ..... 22**

ENTWURF

Erschliessungsbeiträge ..... 22
Basiserschliessung; Kostenanteil ..... 22
Groberschliessung Kostenanteil ..... 22
Feinerschliessung Kostenanteil ..... 22
Anschlussgebühren ..... 22
Anschlussgebühr; Bemessung ..... 22
Reduktion der Anschlussgebühr ..... 23
Benützungsgebühren ..... 23
Grundgebühr ..... 23
Verbrauchsgebühr ..... 23

ENTWURF

Die Einwohnergemeinde Rüfenach erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1bis und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung vom 01.01.2022) nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*§ 1*

*Zweck / Geltungsbereich*

1 Dieses Reglement regelt die Kostenverlegung für Sondernutzungspläne sowie für Strassen und die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

*§ 2*

*Finanzierung der Sondernutzungsplanung*

1 Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

a) Beiträge der Grundeigentümer;
b) allfällige Subventionen Dritter;
c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

*§ 3*

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

1 Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung und für die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
b) allfällige Subventionen Dritter;
c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde;
e) allfällige Durchleitungsentschädigung angrenzender Gemeinden.

2 Die Abgabentarife Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Änderung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

3 Die Rechnung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Spezialfinanzierung zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

ENTWURF

## *§ 4*

*Kostenbeiträge der Grundeigentümer*

[1] An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

a) Erschliessungsbeiträge
b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
c) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie für Aufwendungen, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind:
   - Grundgebühr, Wasserzählergebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
   - Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung; für die Abwasserbeseitigung wird zudem eine Minimalgebühr erhoben.

[2] Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Abschreibungen und Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

[3] Die Aufwendungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden durch Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren finanziert.

## *§ 5*

*Gebührentarif*

[1] Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 bildet Bestandteil dieses Reglements.

## *§ 6*

*Mehrwertsteuer*

[1] Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Gebührenanpassung*

[2] Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Hochbau des Bundesamts für Statistik, Stand April 2026 (100.6 Punkte / Oktober 2025 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte seit der letzten Anpassung verändert.

## *§ 7*

*Verjährung*

[1] Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

[2] Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können.

## *§ 8*

*Zahlungspflichtige*

[1] Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

ENTWURF

[2] Bei einem Verkauf von Liegenschaften oder Grundstücken haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren. Die Kostenanteile werden anteilsmässig nach dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr berechnet. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

*§ 9*

*Verzug / Rückerstattung*

[1] Für Abgaben, die bis zum Verfallstag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss den Vorgaben im VRPG berechnet.

[2] Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, erfolgt die Rückerstattung grundsätzlich unverzinslich.

*§ 10*

*Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen*

[1] Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

[2] Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

[3] Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unbebauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

# 2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

## 2.1 KOSTEN

*§ 11*

*Form*

[1] Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie der Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels

a) Beitragsplan,
b) Einzelverfügung oder
c) Öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss §§ 34, 35 und § 37 BauG geregelt.

*§ 12*

*Kosten Erschliessungsanlagen*

[1] Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

a) die Kosten für Studien, Gutachten
b) die Kosten für Bestandesaufnahmen
c) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
e) die Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte
f) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
i) die Finanzierungskosten
j) die Verfahrens- und Verwaltungskosten
k) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus einem Beschwerdeverfahren)
l) Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen

ENTWURF

*§ 13*

*Sondervorteile*

[1] Der einem Grundeigentümer erwachsende Sondervorteil ist vom Mehrwert abhängig, der sein Grundstück durch die errichtete Erschliessungsanlage erfährt. Die Wertvermehrung wird nach objektiven, sachlichen Gesichtspunkten eruiert. Unter die Wertvermehrung fallen zum Beispiel folgende Tatbestände (Aufzählung nicht abschliessend):

- Erstellung neues Trottoir oder Radweg
- Einbau Teil- oder vollständiges Abwassertrennsystem
- besserer Ausbau des Strassenfundamentes, -belags
- Modernisierung des Strassenaufbaus, -belags
- Lärmschutzmassnahmen
- Strassenentwässerungsmassnahmen
- Begrünung des Strassenraumes
- etc.

[2] Um eine Abgabepflicht auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass ein Mehrwert effektiv realisiert wird, sondern die erhaltene Möglichkeit, den Mehrwert zu realisieren.

## 2.2 BEITRAGSPLAN

*§ 14*

*Beitragsplan*

[1] Der Beitragsplan enthält:

a) den Voranschlag über die Kosten gemäss den § 12 und § 13 dieses Reglements
b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
d) die Grundsätze der Kostenverteilung
e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen zu leistenden Beiträge (Kostenverteiler)
f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
g) eine Rechtsmittelbelehrung

*§ 15*

*Massgebende Nutzungsfläche*

[1] Die anrechenbare Nutzfläche berechnet sich wie folgt:

**Grundstücksfläche x max. Ausnützungsziffer jeweilige Bauzone**.

[2] Für Parzellen, welche keine max. Ausnützungsziffer auf Grund deren Zonenzugehörigkeit aufweisen, bestimmt der Gemeinderat in Anlehnung an die in der Umgebung zulässigen bzw. bestehenden Ausnützungen.

[3] Für Parzellen, welche einen doppelten Strassen-/Leitungsanstoss aufweisen wird die Aufteilung gemäss der Praxis der Winkelhalbierenden (bei Parzellen von Eckgrundstücken) oder der Mittellinie angewendet.

*§ 16*

*Anlagen mit Mischfunktion*

[1] Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

[2] Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

*§ 17*

*Auflage und Mitteilung*

[1] Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

ENTWURF

[2] Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief oder einer ähnlichen Versandart oder via gesicherten digitalen Versand anzuzeigen.

[3] Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

*§ 18*

*Vollstreckung*

[1] Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

*§ 19*

*Bauabrechnung*

[1] Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

*§ 20*

*Beitragspflicht*

[1] Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

*§ 21*

*Fälligkeit*

[1] Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

[2] Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

[3] Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## 2.3 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

*§ 22*

*Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

[1] Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden. Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

# 3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

## 3.1 KOSTEN

*§ 23*

*Kosten generell / Kostenanteil*

[1] Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss §§ 16–21 BauG) umfassen insbesondere die Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

[2] Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung.

[3] Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).

ENTWURF

[4] Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

# 4 STRASSEN

## 4.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

*§ 24*

*Kostenanteil*

[1] Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen.

[2] Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).

[3] Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

# 5 WASSERVERSORGUNG

## 5.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

*§ 25*

*Kostenanteil*

[1] Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung.

[2] Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

[3] Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

## 5.2 ANSCHLUSSGEBÜHREN

*§ 26*

*Bemessung*

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).

*pro m² anrechenbare Geschossfläche*

[2] Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.
[3] Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden.

*Badeeinrichtungen*

[4] Für baubewilligungspflichtige Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt

ENTWURF

(Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

*Reduktion der Anschlussgebühren*

[5] Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuch zu erbringen.

[6] Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage begründet keinen Anspruch auf eine Reduktion der Anschlussgebühr.

[7] In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

*Zuschläge*

[8] Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

### *§ 27*

*Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen*

[1] Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, so werden Abgaben auf die erweiterte Fläche gemäss § 28 dieses Reglements erhoben.

### *§ 28*

*Investitions-Anschlussgebühr; Umbauten und Ersatzbauten - ersetzte, umgebaute bestehende Flächen*

[1] Bei Umbauten und Ersatzbauten, wird zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen, für die bestehenden Gebäude-, Geschoss- und Hartflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren wie folgt erhoben:

a) Bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100%.
b) Bei Bauten, die älter als 35 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 70%.
c) Bei Bauten, die älter als 20 Jahre aber weniger als 35 Jahre alt sind: 50%.
d) Bei Bauten, die weniger als 20 Jahre alt sind, entfällt die Investitionsgebühr.

[2] Der Gesuchsteller hat das Alter der bestehenden Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

[3] Lediglich untergeordnete bauliche Eingriffe (Baukosten von weniger als CHF 300'000; gemäss Kostenvoranschlag/BKP, exkl. MWST, indexiert gemäss § 6) sind von dieser Regelung ausgenommen. Nicht angerechnet werden separat ausgewiesene energetische Sanierungen.

### *§ 29*

*Nutzungs- / Zweckänderungen*

[1] Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte anrechenbare Geschossfläche eine Anschlussgebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

ENTWURF

*§ 30*

*Zahlungspflicht / Sicherstellung*

[1] Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

[2] Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten, Um-, An- und Erweiterungsbauten mit Erreichen der Baufreigabe. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

[3] Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

[4] Wird der Anschluss an die Wasserversorgung auf Grund der Nichtrealisation des Bauvorhabens nicht vorgenommen, ist der Gemeinde der Nachweis hierfür vorzubringen und die geleisteten Anschlussgebühren werden an die Bauherrschaft zurückerstattet.

[5] Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr (maximal 90 %), berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

*§ 31*

*Erhebung*

[1] Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## 5.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS)

*§ 32*

*Grundsatz*

[1] Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

[2] Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

[3] Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

*§ 33*

*Bemessung Benützungsgebühren*

[1] Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr (Pauschale), der Zählergebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

*§ 34*

*Grundgebühr*

[1] Sofern im Gebührentarif vorgesehen, wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

[2] Die Grundgebühr kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

[3] Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

ENTWURF

[4] Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilsmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

*§ 35*

*Zählergebühr*

[1] Die Gebühr für den Wasserzähler bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

[2] Die Zählergebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

[3] Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilsmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

*§ 36*

*Verbrauchsgebühr*

[1] Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Pro Rechnungsjahr ist bei einem kleinen Verbrauch eine Minimalgebühr geschuldet. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

*§ 37*

*Sonderfälle*

[1] Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben, er kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

[2] Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden hierfür die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr gemäss den Anhängen dieses Reglements berechnet.

*§ 38*

*Beitrag an Hydranten*

[1] Für den Unterhalt und die Wartung der Hydranten leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge.

*§ 39*

*Zahlungspflicht*

[1] Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

*§ 40*

*Erhebung*

[1] Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## 5.4 GEBÜHR LEITUNGSEINMESSUNG

*§ 41*

*Leitungseinmessung / Unterlassen Leitungseinmessung*

[1] Die Kosten für die Leitungseinmessung sowie die Nachführung des Leitungskatasters von privaten Leitungen werden der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

ENTWURF

[2] Die Gebühr kann mit offenen weiteren Forderungen in Bezug auf das Baubewilligungsverfahren verrechnet werden.

[3] Unterlässt die Bauherrschaft die Meldung zur Leitungseinmessung ganz oder teilweise, werden die daraus entstehenden Mehrkosten (z. B. Nachführung, Rekonstruktion, zusätzliche Aufnahmen) ebenfalls nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

# 6 ABWASSERBESEITIGUNG

## 6.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

*§ 42*

*Kostenanteil*

[1] Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen für die Beseitigung von Abwasser sowie nicht verschmutztem Abwasser wie Terrassen- und Dachwasser, Vorplatzwasser, Oberflächenabfluss etc.

[2] Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

[3] Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

## 6.2 ANSCHLUSSGEBÜHR

*§ 43*

*Bemessung*

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4) pro $m^2$ anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche

a) pro $m^2$ anrechenbare Geschossfläche (Wohn- / Betriebsfläche)
b) pro $m^2$ Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser)
c) pro $m^2$ in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche
d) pro $m^3$ Fassungsvermögen für Schwimmbäder, Whirlpools usw.

*Definitionen*

[2] Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

[3] Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw. Vorspringende Gebäudeteile gemäss Bauverordnung werden nicht angerechnet. Grössere vorspringende Gebäudeteile werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

[4] Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist

[5] Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt erhoben (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne

ENTWURF

festen Abwasseranschluss, welche über eine temporäre Pumpenanlage entleert werden.

*Reduktion der Anschlussgebühren*

[6] Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen

[7] Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

[8] In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

[9] Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

*Zuschläge*

[10] Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

### *§ 44*

*Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen*

[1] Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, so werden Abgaben auf die erweiterte Fläche gemäss den Anhängen dieses Reglements erhoben.

### *§ 45*

*Investitionsgebühr*

[1] Bei Umbauten und Ersatzbauten wird für die umgebauten oder ersetzten bestehenden Geschoss- bzw. Hartflächen eine Investitionsgebühr erhoben.

*Umbauten und Ersatzbauten - ersetzte, umgebaute bestehende Flächen*

[2] Für die Bemessung der Investitionsgebühr gelten die Bestimmungen von § 29 sinngemäss.

### *§ 46*

*Nutzungs- / Zweckänderung*

[1] Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte anrechenbare Geschossfläche eine Investitionsgebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

[2] Der Nachweis der bereits entrichteten Gebühr ist durch die Bauherrschaft mit dem Baugesuch einzureichen und nachzuweisen. Ansonsten wird die vollumfängliche Gebühr erhoben.

### *§ 47*

*Zahlungspflicht*

[1] Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

ENTWURF

[2] Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit der Erteilung der Baufreigabe. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

[3] Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

4 Wird der Anschluss an die Kanalisation auf Grund der Nichtrealisation des Bauvorhabens nicht vorgenommen, ist der Gemeinde der Nachweis hierfür vorzubringen und die geleisteten Anschlussgebühren werden an die Bauherrschaft zurückerstattet.

*§ 48*

*Erhebung*

[1] Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## 6.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR

*§ 49*

*Grundsatz*

[1] Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

[2] Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

[3] Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zu einer Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

*§ 50*

*Bemessung Benützungsgebühr*

[1] Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

[2] Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

*§ 51*

*Grundgebühr*

[1] Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr wird in Form einer Pauschale nach dem im Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) geltenden Tarif verrechnet.

[2] Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasseranfall erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Ableitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

[3] Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilsmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

*§ 52*

*Verbrauchsgebühr*

[1] Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs.

[2] Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

ENTWURF

[3] Für Regenwassernutzungsanlagen erfolgt keine separate Erfassung oder Verrechnung des bezogenen Regenwassers.

[4] Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

*§ 53*

*Zahlungspflicht*

[1] Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

*§ 54*

*Erhebung*

[1] Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig

## 6.4 GEBÜHR LEITUNGSEINMESSUNG

*§ 55*

*Gebühr Leitungseinmessung / Unterlassen Leitungseinmessung*

[1] Für die Erhebung der Gebühr für die Leitungseinmessung und die Nachführung des Leitungskatasters gelten die Bestimmungen von § 42 sinngemäss.

# 7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

*§ 56*

*Rechtsschutz / Vollstreckung*

[1] Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

[2] Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 76 ff. VRPG.

# 8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

*§ 57*

*Inkrafttreten*

[1] Dieses Reglement inkl. den Tarifen (Anhänge) tritt per 01.01.2027 in Kraft.

*§ 58*

*Übergangsbestimmungen*

[1] Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

ENTWURF

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 2026.

**GEMEINDERAT RÜFENACH**

| | |
|---|---|
| Der Gemeindeammann | Die Gemeindeschreiberin |
| Rudolf Schwarz | Dagmar Bochsler |

ENTWURF

# ANHANG 1

# FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG

| | | |
|---|---|---|
| *Sondernutzungsplanung Kostenanteil* | - Erschliessungsplanung | |
| | Anteil Gemeinde | 30 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 70 % |
| | - Gestaltungsplanung | |
| | Anteil Gemeinde | 0 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 100 % |

# ANHANG 2

# FINANZIERUNG VON STRASSEN

| | | |
|---|---|---|
| *Basiserschliessung Kostenanteil* | Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde) / Gemeindestrassen: | |
| | - Hauptverkehrsstrasse | |
| | Anteil Gemeinde / Kanton gemäss Dekret | 100 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 0 % |
| | - Verbindungsstrasse | |
| | Anteil Gemeinde | 100 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 0 % |
| *Groberschliessung Kostenanteil* | Gemeindestrassen: | |
| | - Sammelstrasse | |
| | Anteil Gemeinde | 70 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 30 % |
| *Feinerschliessung Kostenanteil* | Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch: | |
| | - Erschliessungsstrasse Durchgehende Strasse | |
| | Anteil Gemeinde | 30 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 70 % |
| | - Erschliessungsstrasse Stichstrasse | |
| | Anteil Gemeinde | 0 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 100 % |
| | - Fussweg und Radweg (Öffentlich / Privat im Gemeingebrauch) | |
| | Anteil Gemeinde | 100 % |
| | Anteil Grundeigentümer | 0 % |

ENTWURF

# ANHANG 3

# FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

## Erschliessungsbeiträge

| | | |
|---|---|---|
| *Basiserschliessung; Kostenanteil* | Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. | |
| *Groberschliessung Kostenanteil* | - Anteil Gemeinde | 70 % |
| | - Anteil Grundeigentümer | 30 % |
| *Feinerschliessung Kostenanteil* | - Anteil Gemeinde | 30 % |
| | - Anteil Grundeigentümer | 70 % |

## Anschlussgebühren

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Anschlussgebühr; Bemessung* | a) Wohnbauten, Gewerbe, Dienstleistungen pro m² anrechenbare Geschossfläche | CHF | 65.00 |
| | b) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. pro m³ Nettoinhalt | CHF | 30.00 |
| *Reduktion der Anschlussgebühr* | Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. | | |

## Benützungsgebühren

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Grundgebühr* | Die Grundgebühr pro Haushalt / Gewerbe beträgt | CHF | 0.00 |
| *Zählergebühr; Grundgebühr* | - Zählergrösse ¾" 20 mm Nennweite (5 m³ / h) | CHF | 130.00 |
| | - Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m³ / h) | CHF | 162.00 |
| | - Zählergrösse 1 ¼" 32 mm Nennweite (10 m³ / h) | CHF | 210.00 |
| | - Zählergrösse 1 ½" 40 mm Nennweite (20 m³ / h) | CHF | 370.00 |
| | - Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite (30 m³ / h) | CHF | 530.00 |
| *Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr* | Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ (inkl. Verwaltungsaufwand) | CHF | 1.80 |
| | Rabatt für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung pro Grossvieheinheit (GVE) und Jahr | CHF | 20.00 |
| *Benützungsgebühr; Sonderfälle* | a) Bauwasser pro Wohnung / Kleingewerbe | CHF | 300.00 |
| | b) Wasserbezug ab Hydrant (Grundgebühr CHF 30.00) - pro m³ Wasserbezug | CHF | 1.80 |
| | c) Zuschlag bei Verzicht auf automatische Zählerablesung auf Wunsch des Abonnenten) | CHF | 50.00 |
| *Hydrantenentschädigung* | d) Zur Sicherstellung Löschschutz pro einsatzfähigem Hydrant | CHF | 400.00 |

ENTWURF

# ANHANG 4

# FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZ- UND SAUBERWASSER)

## Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung; Kostenanteil*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Groberschliessung Kostenanteil* | - | Anteil Gemeinde | 70 % |
| | - | Anteil Grundeigentümer | 30 % |
| *Feinerschliessung Kostenanteil* | - | Anteil Gemeinde | 30 % |
| | - | Anteil Grundeigentümer | 70 % |

## Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr; Bemessung*

a) Pro m² anrechenbare Geschossfläche / Betriebsfläche CHF 60.00

| | | Entwässerungsart | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Einleitung in die Kanalisation | Ableitung in Bach / öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage | Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück |
| | | CHF | CHF | CHF |
| b) | Pro m² der Gebäudegrundfläche (Dachwasser) | 40.00 | 30.00<br>Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer | 0.00 |
| c) | Pro m² der entwässerten Hartflächen (Vor-, Parkplätze usw.) | 50.00 | nicht zulässig | 0.00 |
| d) | Pro m³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern | 30.00 | nicht zulässig | nicht zulässig |

ENTWURF

*Reduktion der Anschlussgebühr*

a) Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

## Benützungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| *Grundgebühr* | Die Grundgebühr beträgt | CHF 100.00 |
| *Verbrauchsgebühr* | Die Verbrauchsgebühr beträgt pro $m^3$<br>(inkl. Verwaltungsaufwand) | CHF 2.50<br>Mindestens CHF 50.00 |

ENTWURF